

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 1/2020

Wernigerode, 26. März 2020

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Satzung vom 15.01.2020 zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Development (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“ und „FACT – Finance, Accounting, Controlling, Taxation and Law (M.A.)“ am FB W	1
Eingangsprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 15. Januar 2020 am FB Vw	3

**Satzung vom 15.01.2020
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
„Business Consulting (M.A.)“,
„Tourism and Destination Development (M.A.)“,
„Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)“
und
„FACT – Finance, Accounting, Controlling, Taxation and Law (M.A.)“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz
vom 14.10.2015**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert am 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3.

Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 4.

In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Absatz 5“ ersetzt durch die Worte „Absatz 4“.

§ 2

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 13 Absatz 4“ ersetzt durch die Worte „§ 13 Absatz 3“.

§ 3

§ 23 Kolloquium wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Absätze 4 und 5“ ersetzt durch die Worte „mit Ausnahme der Absätze 3 und 4“.

§ 4

Die Satzungsänderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2020.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 15.01.2020 und des Senats der Hochschule Harz vom 29.01.2020.

Wernigerode, den 26.03.2020

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

**Eingangsprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften**

vom 15. Januar 2020

Auf Grund des § 27 Absatz 7 Satz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Absatz 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Eingangsprüfung
- § 4 Prüfungsergebnis
- § 5 Entsprechende Anwendung von Vorschriften der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Eingangsprüfung, die beruflich besonders qualifizierten Bewerber*innen die Möglichkeit eröffnet, sich auch ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsordnung um die Zulassung zu den berufsbegleitenden Masterstudiengängen am Fachbereich Verwaltungswissenschaften zu bewerben.

§ 2 Zulassung

- (1) ¹Zur Eingangsprüfung werden Bewerber*innen zugelassen, die den Angestelltenlehrgang II, den Beschäftigtenlehrgang II oder einen vergleichbaren Verwaltungsfortbildungslehrgang mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossen und in mindestens dreijähriger Vollzeit-Tätigkeit auf dem Kompetenzniveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder mindestens zweijähriger Vollzeit-Tätigkeit in einschlägigen verantwortlichen Positionen Verwaltungskennnisse und -erfahrungen erworben haben. ²Bewerber*innen, deren Lehrgangsgesamtnote schlechter als „gut“ ist, können zur Eingangsprüfung zugelassen werden, wenn sie beruflich herausragend qualifiziert und besonders bewährt sind.
- (2) ¹Die Zulassung zur Eingangsprüfung kann jederzeit schriftlich über das Dezernat für Studentische Angelegenheiten, Domplatz 16, 38820 Halberstadt, bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs beantragt werden. ²Soweit der Fachbereich hierfür Formblätter bereitstellt, sind diese zu verwenden. ³Der qualifizierte Abschluss des Fortbildungslehrgangs ist durch amtlich beglaubigte Abschrift des Lehrgangszeugnisses nachzuweisen, die herausragende Qualifikation und besondere Bewährung durch eine Bestätigung der Behördenleitung.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs. ²Die Bewerber*innen erhalten unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

§ 3 Eingangsprüfung

- (1) Die Eingangsprüfung besteht aus der Anfertigung einer Eingangsarbeit im Umfang und auf dem Anforderungsniveau einer Bachelorarbeit von mindestens 6 bis 12 ECTS-Punkten und dem Kolloquium.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Eingangsarbeit beträgt 12 Wochen. ²Das Kolloquium wird nur durchgeführt, wenn die Eingangsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 4 Prüfungsergebnis

- (1) ¹Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn Eingangsarbeit und Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Es wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Gesamtnote der Eingangsarbeit zu 80 Prozent und die Gesamtnote des Kolloquiums zu 20 Prozent einfließen.
- (2) Die Eingangsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Eingangsarbeit oder das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

- (3) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs erteilt den Prüflingen über die bestandene bzw. endgültig nicht bestandene Eingangsprüfung einen schriftlichen Bescheid, in den das Thema der Eingangsarbeit, die Namen der Prüfenden, die Gesamtnoten der Einzelleistungen und die Gesamtnote der bestandenen Eingangsprüfung aufzunehmen sind.

§ 5 Entsprechende Anwendung von Vorschriften der Bachelor-Prüfungsordnung

Die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 5. Dezember 2012, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Harz Nr. 4/2012, S. 14, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 22. Mai 2019, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Harz Nr. 3/2019, S. 4, über den Prüfungsausschuss (§ 5), die Prüfenden (§ 6), mündliche Prüfungsleistungen (§ 9), die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Notenbildung (§ 11), die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 13), Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße (§ 14), die Bachelorarbeit (§ 20), Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit (§ 21), die Wiederholung der Bachelorarbeit (§ 22), das Kolloquium (§ 23), die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades (§ 27), die Einsichtnahme in die Prüfungsakte (§ 28), belastende Entscheidungen und das Widerspruchsverfahren (§ 29) und hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses (§ 30) gelten für die Durchführung der Eingangsprüfung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Eingangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft. Die Eingangsprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 24. Oktober 2018, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Harz Nummer 2/2019 vom 26. Februar 2019, S. 4 f., gilt für die nach jener Ordnung bereits zur Eingangsprüfung Zugelassenen fort, soweit sie für sie günstiger ist; im Übrigen tritt sie mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 15. Januar 2020, des Senats der Hochschule Harz vom 29.01.2020 und der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 13.03.2020.

Wernigerode, 26.03.2020

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz